

R STR 09/18

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat

[...]

in der Sitzung am 6. März 2019 gem. § 22 Abs 2 Z 1 EIWOG 2010 iVm § 12 Abs 1 Z 2 E-ControlG beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag, es werde festgestellt, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller für sämtliche Forderungen der ... Energie ... GmbH & Co KG aus und im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung Nr. 5106920950 vom 20.10.2017 (Abrechnungszeitraum 31.8.2016 bis 28.8.2017) schad- und klaglos zu halten habe, wird **abgewiesen**.

II. Begründung

II.1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller ist Netzkunde der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin ist die zuständige Verteilernetzbetreiberin.

Mit seinem Antrag vom 18.10.2018 (Antragsverbesserung des ursprünglichen Antrages vom 18.9.2018) bringt der Antragsteller vor, dass ihm durch die ... Energie ... GmbH & Co KG für den Abrechnungszeitraum 31.8.2016 bis 28.8.2017 insgesamt ein Betrag von € 2.963,94 in Rechnung gestellt worden sei. Dieser Betrag resultiere aus einem im Zeitraum 31.8.2016 bis 28.8.2017 (vermeintlich) gezählten Stromverbrauch von 26.759 kWh. Dabei handle es sich um einen im Vergleich zu den Vorjahren erheblichen Mehrverbrauch (etwa viermal höher als der durchschnittliche Jahresverbrauch).

[weiteres Vorbringen]

II.2. Sachverhalt

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich im Wesentlichen auf die Vorbringen der Verfahrensparteien und den behördlichen Sachverstand.

Der Antragsteller wohnt seit 1999 an der Adresse, A...gasse 8, Die Verbrauchsanlage des Netzbenutzers dient der Versorgung eines Einfamilienhauses. Das Haus verfügt, abgesehen von der üblichen Ausstattung eines Einfamilienhauses, über eine Sauna, die jedoch seit geraumer Zeit nicht benützt wird. Weiters existiert eine elektrisch betriebene Rampenheizung, welche der Enteisung der Zufahrtsrampe zur Garage dient.

Die Jahresverbräuche betragen zwischen 2008 und 2014 zwischen rund 3.200 kWh und 7.700 kWh. Am 16.2.2014 wurde vom Personal der Antragsgegnerin ein neuer Zähler montiert. Die Verbräuche von 7.9.2013 bis 28.8.2017 stellen sich wie folgt dar:

| von | bis | Verbrauch in kWh | Zählerstand | Art der Zählerstandermittlung | Anmerkungen |
|-----------|-----------|------------------|-------------|---|--|
| 7.9.2013 | 16.9.2014 | 6.240 | 1.601 | Selbstablesung | Montage eines neuen Zählers am 16.2.2014 |
| 17.9.2014 | 1.10.2015 | 9.316 | 10.917 | Selbstablesung | |
| 2.10.2015 | 30.8.2016 | 10.001 | 20.918 | Selbstablesung | |
| 31.8.2016 | 28.8.2017 | 26.759 | 47.677 | Kontrollablesung am 26.9.2017, mit Rückrechnung auf den 28.8.2017 | |

Nach dem Erhalt der Jahresabrechnung 2016/17 vom 20.10.2017 ersuchte der Antragsteller um eine Überprüfung des Zählers. Am 23.11.2017 wurde der Zähler mit einem zu diesem Zeitpunkt abgelesenen Zählerstand von 54.725 kWh ausgebaut. Bei der Überprüfung der Verdrahtung des Zählerplatzes in der Anlage des Netzbenutzers anlässlich des Ausbaus der Zähleinrichtung wurde ein Verdrahtungsfehler festgestellt. Bei einer Phase (von drei Phasen) war der ankommende mit dem abgehenden Draht vertauscht.

Bei einer korrekten Verdrahtung ist jede der drei ankommenden Phasen und der Nullleiter an die Eingangsklemmen des Zählers angeschlossen, wodurch die Energie über den Zähler zu den Ausgangsklemmen fließt. Dadurch erfasst der Zähler den Energiefluss jeder einzelnen Phase und summiert die Energieflüsse:

$$\text{Gezählter Gesamtenergieverbrauch} = \text{Phase 1} + \text{Phase 2} + \text{Phase 3}$$

Erfolgt aufgrund eines Verdrahtungsfehlers in einer Phase ein Energiefluss in der Gegenrichtung, wird dies im Zähler als negativer Energiefluss berücksichtigt. Der Zähler misst sohin in Summe nicht die gesamte aus dem Netz entnommene Energie:

$$\text{Gezählter Gesamtenergieverbrauch} = \text{Phase 1} + \text{Phase 2} - \text{Phase 3}$$

Somit wird eine unbestimmte Energie(-teil-)menge, je nach Verhältnis der Energieverbräuche auf den einzelnen Phasen, am Zähler erfasst und angezeigt, die jedenfalls geringer ist als die tatsächlich verbrauchte Energiemenge.

Eine nachfolgende Überprüfung des Zählers im Labor der Prüfstelle ergab, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Toleranz liegt.

Es ist nicht feststellbar, warum es zu einem Anstieg des Verbrauchs gekommen ist.

Der am 23.11.2017 mit einem Anfangsstand von 13 kWh montierte neue Zähler wurde aufgrund von Beschwerden des Antragstellers am 25.1.2018 überprüft. Dabei wurden keine Mängel am Zähler festgestellt. Für den Zeitraum 23.11.2017 bis 25.1.2018 (zwei Monate) ergibt sich ein Verbrauch von 4.214 kWh.

Der Drehstromzähler, der sich vom 16.2.2014 bis zum 23.11.2017 in der Anlage befunden hat, ist ein Ferraris-Zähler ohne Rücklaufhemmung. Aufgrund des Messprinzips saldiert der Zähler zeitgleich die durch das Gerät durchfließende elektrische Energie aller drei Phasen. Eine Phasenvertauschung bei einer Phase, wie sie im konkreten Fall aufgetreten ist, hat zur Folge, dass die über diese Phase fließende Energie nicht positiv, sondern negativ gezählt wird, dh von den Energieverbräuchen der beiden anderen Phasen abgezogen wird. Unter der Annahme, dass auf allen drei Phasen jeweils zeitgleich die gleiche Energiemenge verbraucht wird, wäre die gesamte gezählte Energie um rund zwei Drittel geringer als die tatsächlich verbrauchte Energie. Sollte die falsch angeschlossene Phase überproportional belastet werden, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich in den Zeiträumen der überproportionalen Belastung dieser einen Phase und wenig Last auf den anderen beiden Phasen, die Drehscheibe im Zähler, und sohin auch die Ziffernanzeige gegen die Zählrichtung, also „rückwärts“ bewegen kann.

Da aufgrund der Phasensaldierung die Energieflüsse auf den einzelnen Phasen nicht getrennt erfasst werden, kann nicht festgestellt werden, ob im konkreten Fall in bestimmten Zeiträumen ein „Zurückdrehen“ des Zählwerkes stattgefunden hat. Ein „Zurückdrehen“ des Zählers von rund 73.400 kWh auf 54.700 kWh innerhalb von zwei Wochen ist jedoch ausgeschlossen.

Die Netza abrechnungen der Antragsgegnerin und die von der Antragsgegnerin an die Energielieferantin übermittelten Messwerte sind Jahresverbräuche, die auf den abgelesenen Werten beruhen. In den Jahren 2014, 2015 und 2016 las der Antragsteller selbst die Zählerdaten ab und übermittelte diese an die Antragsgegnerin, bei den Kontrollablesungen und Zählertauschen wurde der Zähler von Technikern der Antragsgegnerin abgelesen. Eine rechnerische Korrektur eines abgelesenen Messwertes hat nur insofern stattgefunden, als die am 26.9.2017 vorgenommene Kontrollablesung (Zählerstand: 47.677 kWh) auf den 28.8.2017 rückgerechnet wurde (dh vermindert wurde), um den Energieverbrauch einer Jahresabrechnungsperiode (ungefähr ein Jahr, nämlich vom 31.8.2016 bis zum 28.8.2017) abbilden zu können. Ein rechnerischer Aufschlag auf die angezeigten Zählwerte hat nicht stattgefunden. Sollte der tatsächlich vom Antragsteller verbrauchte Energieverbrauch höher gewesen sein als der gemessene Energieverbrauch, wurde dieser Mehrverbrauch nicht gemessen und daher auch nicht verrechnet.

Die Überprüfung der Zählleinrichtung selbst ergab keine Auffälligkeiten, das Zählgerät wurde in der Folge neuerlich geeicht und ist mittlerweile bei einem anderen Netzbenutzer im Einsatz.

Die Feststellungen hinsichtlich der Genauigkeit des Zählers ergeben sich aus dem Überprüfungsbericht der Prüfstelle der ... Netze GmbH vom 4.12.2017. Bei sämtlichen Prüfpunkten (Leerlaufprüfung, Anlaufprüfung, Genauigkeitsüberprüfung bei Maximalbelastung, Genauigkeitsüberprüfung bei Minimalbelastung) werden die Verkehrsfehlergrenzen eingehalten, auch sind am Zähler keine offensichtlichen Fehler oder Beschädigungen ersichtlich. Aufgrund des Messprotokolls ist davon auszugehen, dass der Zähler ordnungsgemäß und innerhalb der zulässigen Toleranzen misst.

Die Feststellung, dass ein Zurückdrehen des Zählers von rund 73.000 kWh auf rund 54.000 kWh innerhalb von zwei Wochen ausgeschlossen ist, ergibt sich daraus, dass die erforderliche Stromstärke, um innerhalb von zwei Wochen einen derartigen „Negativverbrauch“ zu erzielen, rund 80 Ampere (bei Fehlverdrahtung aller drei Phasen und gleichmäßiger Belastung) betragen würde. Würde der Strom, der das Zurückdrehen bewirkt, bloß auf einer Phase (nämlich auf der falsch verdrahteten) fließen, wäre die Stromstärke ein Mehrfaches davon. Derartige Dauerströme würden sowohl die Messeinrichtung als auch die Kundenanlage massiv überlasten, und typischerweise zu einem Ansprechen der Schutzeinrichtungen (Sicherungen) führen. Derartige Schäden würden nicht unbemerkt bleiben, und es fehlt auch diesbezügliches Vorbringen, sowohl des Antragstellers als auch der Antragsgegnerin.

Die Phasenvertauschung (Vertauschung der Anschlüsse auf einer Phase) ist unstrittig. Die Auswirkungen der Phasenvertauschung im konkreten Fall konnten hingegen nicht festgestellt werden, da die Erfassung der Zählwerte im Normalfall nur einmal jährlich erfolgt, und lediglich im Jahr 2017 zwei Ablesungen (nämlich 26.9.2017 und 22.11.2017) stattfanden. Darüber hinausgehende Daten (insbesondere Viertelstundenwerte, Leistungswerte und Energie- oder Leistungswerte der einzelnen Phasen) liegen nicht vor, weshalb keine einzelfallbezogenen Aussagen getroffen werden können.

Angesichts der Art der Anlage (Einfamilienhaus) und der Geräteausstattung (Sauna und Rampenheizung) ist es technisch möglich, dass in der Anlage im Zeitraum eines Jahres eine Energiemenge verbraucht wird, die 20.000 kWh übersteigt. Dafür ist es ausreichend, dass aufgrund eines Bedienungsfehlers oder aufgrund eines technischen Gebrechens in der Anlage ein Betriebsmittel mit einer größeren Leistung (zB eine Rampenheizung) unbemerkt über einen längeren Zeitraum (zB mehrere Monate) in Betrieb ist.

II.3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 lit a Maß- und Eichgesetz unterliegen Elektrizitätszähler, wenn sie im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet werden, der Eichpflicht. Da die Netzbetreiberin den verrechneten Netznutzungsentgelten Messwerte zu Grunde legt, unterliegt daher der

Elektrizitätszähler der Antragsgegnerin, der in der Anlage des Antragstellers installiert ist, der Eichpflicht.

Sofern das Messgerät ordnungsgemäß geeicht ist und sich innerhalb der Eichfrist befindet, ist grundsätzlich von der Richtigkeit der gezählten Energiemengen auszugehen.

Gemäß § 45 Maß- und Eichgesetz gilt ein nach der Eichung unrichtig gewordenes Messgerät als unrichtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Solange die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen liegt, ist das Gerät verkehrsfähig und gilt gemäß § 44 leg cit bei Einhaltung der entsprechenden Anforderungen und Verwendungsbestimmungen als geeicht.

Der Antragsteller hat selbst, als ihm anlässlich der Jahresabrechnung 2016/17 Zweifel an der Richtigkeit der Zählwerte kamen, eine Überprüfung der Zählleinrichtung veranlasst. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Messeinrichtung die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, und sohin richtig misst. Im konkreten Fall ist daher von der Richtigkeit der gezählten Energiemengen auszugehen.

Anlässlich der Überprüfung der Messeinrichtung wurde eine fehlerhafte Verkabelung des Zählers festgestellt. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf den Zähler selbst, da nur der Zähler gem § 8 Abs 1 Z 4 lit a Maß- und Eichgesetz dem Eichrecht unterliegt, und dieser Zähler fehlerfrei gearbeitet hat. Die Vertauschung des Ein- und Ausganges bei einer Phase kann aufgrund der Phasensaldierung nur dazu führen, dass der Energieverbrauch auf der einen Phase von den Energieverbräuchen der beiden anderen Phasen abgezogen wird. Keinesfalls kann es zu einer Addition des Fehlers kommen. Ein Fehler in der Verkabelung des Zählers kann also nicht dazu führen, dass Energiemengen, die nicht in der Anlage verbraucht wurden, trotzdem am Zählwerk des Zählers aufscheinen. Ein Verkabelungsfehler kann daher nicht kausal für einen hohen Jahresverbrauch der Anlage sein.

Für den rechtsgeschäftlichen Verkehr und für die Verrechnung ist maßgeblich, welche Energiemenge an der Eigentumsgrenze während des Verrechnungszeitraums (vom Verrechnungstichtag zum nachfolgenden Verrechnungstichtag) übergeben wurde.

Auch mit der neuen Zählleinrichtung, die am 23.11.2017 installiert wurde, wurden hohe Energiewerte gemessen. So wurde vom 23.11.2017 bis zum 25.1.2018, also in einem Zeitraum von ungefähr zwei Monaten, ein Verbrauch von 4.214 kWh gezählt. Dieser Wert entspricht einem Jahresverbrauch eines Durchschnittshaushaltes und würde bei durchgehend gleichem Leistungsbezug während zweier Monate einer Leistung von 2,8 kW entsprechen. Auch daraus zeigt sich, dass in dieser Anlage innerhalb kürzerer Zeiträume hohe Energiewerte verbraucht werden können.

Dass in den Jahren davor und in den Zeiträumen danach geringere Verbräuche in der Anlage stattfanden, schließt nicht aus, dass im streitgegenständlichen Zeitraum (31.8.2016 bis 28.8.2017) ein hoher Energieverbrauch in der Anlage stattgefunden hat.

Da aufgrund der geeichten Messung die an der Übergabestelle übergebenen Energiemengen ordnungsgemäß gemessen worden sind, und die Unrichtigkeit der Messung nicht vom Antragsteller bewiesen werden konnte, sind diese Messwerte der Verrechnung der Netznutzungsentgelte als auch der verbrauchten Energie zu Grunde zu legen. Das Risiko für einen unbemerkten und nicht gewollten Energieverbrauch liegt beim Betreiber der Anlage, und nicht beim Netzbetreiber oder beim Energielieferanten.

Der Antrag des Antragstellers waren daher abzuweisen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 6. März 2019